Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

EILSACHE

Seltendorf, den 20. Juli 2024

Stellungnahme zu den Organstreitverfahren VerfGH 15/24 und VerfGH 21/24

Mit dieser Stellungnahme möchten wir ausführlichere Informationen zu den sich aus der 5%-Sperrklausel ergebenden schweren Nachteilen für unsere Partei als Antragstellerin und den Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl eingehen. Abschließend möchten wir kurz zur Klarstellung auf die Gefahr drohender Gewalt eingehen.

Grundsätzliche Nachteile für kleinere Parteien

Die 5%-Sperrklauseln bei Landtagswahlen und der Bundestagswahl bewirken das sogenannte taktische Wählen, gelegentlich auch strategisches Wählen genannt: D.h. Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme nicht gemäß ihrer Überzeugung oder ihrer eigentlichen Präferenz ab. Weil sie „befürchten müssen“, dass die Stimme „verloren sein könnte“, wählen sie stattdessen andere, sogenannte etablierte Parteien. Dies stellt eine systematische Verfälschung des Wahlergebnisses zu Lasten der kleineren Parteien und zum Vorteil der größeren Parteien dar. Letztendlich ist genau dies als beabsichtigte Auswirkung der 5%-Sperrklauseln festzustellen. Verabschiedet wurde diese Wahlgesetzgebung von den etablierten, den größeren, Parteien.

Dies verhindert es im ersten Schritt, dass kleinere Parteien die Hürden zum Teilhaben an der staatlichen Parteienfinanzierung gemäß §18 (4) ff. PartG häufiger erreichen, als dies ohne 5%-Sperrklausel der Fall wäre. Damit schwächt dies die finanzielle Arbeitsgrundlage der kleineren Parteien, u.a. auch mit Auswirkungen auf zukünftige Wahlantritte.

Weitere Auswirkung ist die Benachteiligung bei der Medienberichterstattung, bei Wahlumfragen und der Berücksichtigung bei Wahlveranstaltungen, wie z.B. Podiumsdiskussionen. Seitens der Medien wird entweder das Konzept der sogenannten abgestuften Chancengleichheit https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/abgestufte-chancengleichheit-100.html angewendet oder Direktkandidaten (Wahlkreisvorschläge) kleiner Parteien werden vollständig nicht berücksichtigt. Besonders unterverständlich ist dies, weil in den

meisten Fällen erst eine nicht unerhebliche Anzahl an Wahlberechtigten mit ihren Unterstützungsunterschriften den Wahlantritt ermöglicht haben. Siehe u.a. VerfGH 21/22. Es zeigen sich hier in der Praxis allerdings regionale Unterschiede. Letztendlich gedeckt wird diese Praxis von § 5 PartG. Medienvertreter argumentieren gerne mit den Wahlergebnissen der kleineren Parteien zu den letzten Wahlen. Dass diese Wahlergebnisse jedoch auch im direkten Zusammenhang zur Medienberichterstattung stehen, wird von diesen als Argument nicht anerkannt. Konkrete Erfahrungswerte liegen hier mit Vertretern der Tageszeitungen der HCSB-Verlagsgruppe (Freies Wort, Meininger Tageblatt, Südthüringer Zeitung) vor. Für die Landtagswahl 2024 ist immerhin erfreulicherweise bereits die Beteiligung an den Kandidatenduellen für die Direktkandidaten in den Wahlkreisen 18 und 19 angekündigt. Die Berichterstattung über die vorliegenden Organstreitverfahren beschränkte sich in diesen Zeitungen z.B. bisher auf eine stark gekürzte Berücksichtigung und Veröffentlichung der diesbezüglichen Pressemitteilung der dpa vom 5. Juli 2024. MDR Thüringen berichtete insbesondere online erfreulicherweise etwas ausführlicher. Die Zeitungen der Funke-Medien-Gruppe (Thüringer Allgemeine, Thüringische Landeszeitung, Ostthüringer Zeitung) berichteten am 16. (online) bzw. 17. Juli (Print) über die Organstreitverfahren. Anderen Pressemitteilungen der ÖDP zu landespolitischen Themen wird seitens den Thüringer Medien nur in sehr selten Fällen Aufmerksamkeit geschenkt.
Bezüglich der Wahlumfragen zeigte sich diese Praxis zuletzt sehr deutlich bei den Umfragen zu den Wahlen zum Europäischen Parlament m 9. Juni 2024. Hier wurden nicht einmal konsequent alle bereits regulär in das Europäische Parlament gewählten Parteien berücksichtigt, stattdessen lediglich auf Grund von Umfragewerten das Bündnis Sahra Wagenknecht. Beispiele finden sich aufgelistet unter https://www.wahlrecht.de/umfragen/europawahl.htm und https://dawum.de/Europawahl/ .
Als Teilnehmer an Podiumsdiskussionen werden meist nur die Kandidierenden der etablierten Parteien zugelassen. In der Praxis betrifft dies in der Hauptsache Podiumsdiskussionen mit den Direktkandidaten im Wahlkreis. Bevor sich die Alternative für Deutschland auch in Thüringen zur etablierten Partei entwickelt hat, wurde unser Direktkandidat im Wahlkreis 196 zur Bundestagswahl 2017 (Martin Truckenbrodt) nicht zur größten Podiumsdiskussion eingeladen, weil man dann ja ansonsten auch den Kandidaten der AfD hätte einladen müssen. Zur Landtagswahl 2019 wurde dieses Parteimitglied als Landtagsdirektkandidat im Wahlkreis 19 Sonneberg I zur dortigen wichtigsten Podiumsdiskussion nicht eingeladen, weil man ansonsten auch den Kandidaten der MLPD hätte einladen müssen. 2024 ist dieses Parteimitglied jedoch erfreulicherweise, sozusagen im dritten Anlauf, als Landtagsdirektkandidat zu dieser Podiumsdiskussion eingeladen. Oft wird auch das Argument genannt, dass man aus Zeit-, Platz- oder technischen Gründen mit „so vielen“ Kandidaten keine Podiumsdiskussionen durchführen könne.

Spezielle Nachteile für die Antragstellerin für die Landtagswahl am 1. September 2024

2014 trat die ÖDP nach einem anstrengenden Bundestagswahlantritt 2013 nicht zur Landtagswahl in Thüringen an und konzentrierte sich stattdessen auf die Kommunalwahlen und die erste Wahl zum Europäischen Parlament ohne Sperrklausel jeweils am 25. Mai 2014. So kam zum erfolgten Landtagswahlantritt 2019 § 18 (2) 3. ThürLWG zur Anwendung. Damit nahm die Antragstellerin auf den Stimmzetteln Platz 17 von insgesamt 18 Plätzen ein. Zur

Landtagswahl 2024 kommt nun § 18 (2) 2. ThürLWG zur Anwendung. Nach der Nichtzulassung des Wahlvorschlags der Partei Die PARTEI und nachdem Die Heimat (ehemals NPD), Graue Panther und die Partei für Gesundheitsforschung diesmal nicht antreten, steht der Wahlvorschlag der Antragstellerin auf den Stimmzetteln nicht gemäß des letzten Zweitstimmenergebnisses auf Platz 12 sondern auf Platz 8 von diesmal insgesamt nur 15 Plätzen. Nur zehn der diesmal 15 zugelassenen Wahlvorschläge traten auch zur Landtagswahl 2019 an. Unter den fünf weiteren Wahlvorschlägen finden sich mit Freie Wähler und Familienpartei zwei Parteien, welche, zumindest bundesweit betrachtet, schon lange politisch aktiv sind. Die Familienpartei tritt allerdings zum ersten Mal zu einer Landtagswahl in Thüringen an. Bei den drei restlichen Parteien BSW, WerteUnion und Bündnis Deutschland handelt es sich um neue Parteien. Freie Wähler sind diesmal auf Grund der diesbezüglich mittlerweile ausreichenden Präsenz in anderen Landtagen von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit gewesen, Bündnis Deutschland auf Grund der Fusion mit der Partei Bürger in Wut.
Für die letzten Monate und Jahre ist in Thüringen eine starke Medienaufmerksamkeit für BSW, WerteUnion und die mittlerweile in die WerteUnion aufgegangene ehemalige Partei Bürger für Thüringen feststellbar. Bürger für Thüringen bekam diese Aufmerksamkeit auf Grund der lediglich per Parteiwechsel im Thüringer Landtag erreichten Sitze. BSW und WerteUnion haben die Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Prominenz von Sahra Wagenknecht und Hans-Georg Maaßen zu verdanken. Das Konzept der abgestuften Chancengleichheit wurde und wird für diese Parteien offensichtlich nicht angewendet.
Bei Wahlumfragen werden kleinere Parteien wieder im Wesentlichen ignoriert: https://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/thueringen.htm und https://dawum.de/Thueringen/ . BSW erfährt auch hier eine besondere Berücksichtigung. Die grundsätzliche Benachteiligung findet also zur Landtagswahl 2024 in Thüringen besonders stark ausgeprägt statt. Hierbei wird u.a. die jahrzehntelange kommunalpolitische Präsenz der Parteien Freie Wähler (seit 1990), ÖDP (1993 bis 1999 und seit 2004) und Piratenpartei (seit 2014) in Thüringen nicht gewürdigt, ebenso wenig die Präsenz im Europäischen Parlament. Ähnliches gilt für die regelmäßige Teilnahme an Landtagswahlen mit Direktkandidaten, was die genannten drei kleineren Parteien ebenfalls deutlich von anderen kleineren Parteien unterscheidet. Die nicht konsequente Anwendung des aus demokratischer Sicht als fragwürdig zu bezeichnenden Konzepts der abgestuften Chancengleichheit ist vor allem seitens der Thüringer Medien als besondere Missachtung des verfassungsmäßigen Prinzips der Chancengleichheit der Parteien zu betrachten.
Alle in diesem Punkt aufgeführten Nachteile sind letztendlich ursächlich auf die 5%-Sperrklausel zurückzuführen. § 5 PartG verstärkt die Wirkung.
Zur Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 erzielte die Antragstellerin in Thüringen ein Ergebnis von 0,15%. Zur ersten Wahl zum Europäischen Parlament ohne Sperrklausel am 25. Mai 2014 erzielte die Antragstellerin in Thüringen ein Ergebnis von 0,36%. Zur Landtagswahl am 30. August 2009 erzielte die Antragstellerin eine Zweitstimmenergebnis von 0,42%, an der Landtagswahl am 27. Oktober 2019 ein Zweitstimmenergebnis 0,44%. (Quelle: Webseite des Landeswahlleiters.) 2014 nahm die Antragstellerin, wie gesagt, nicht an der Landtagswahl teil. Hätte die Außerkraftsetzung der Sperrklausel für die Landtagswahl am 1. September 2024 den selben Effekt, wie ihn die Abschaffung der Sperrklausel bei der Wahl zum Europäischen Parlament zeigte, wäre für die Antragstellerin die

faktische Sperrklausel überschritten und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ein Sitz im Thüringer Landtag erzielt. Auch der Wert nach der groben Faustformel von der Hälfte der rechnerischen Stimmen für einen Sitz (100 Prozent / 88 Sitze x 0,5) von 0,57% wäre mit einem Zweitstimmenergebnis von 1,06% (0,36% / 0,15% x 0,44%) deutlich überschritten. Ebenso wäre damit auch knapp die aktuelle Hürde bezüglich Wahlkampfkostenerstattung gemäß der staatlichen Parteienfinanzierung überschritten.

Gefahren für das Gemeinwohl – Zwei-Drittel-Mehrheit im Thüringer Landtag

Höchste Priorität hat in dieser Betrachtung die Möglichkeit, dass die AfD mindestens ein Drittel der Sitze im Thüringer Landtag erreichen könnte. Mit 5%-Sperrklausel ist dies deutlich wahrscheinlicher als ohne.
Wenn man anhand der Ergebnisse der letzten Landrats- und Bürgermeisterwahlen und auf Grund aktueller Wahlumfragen rein fiktiv davon ausgeht, dass die CDU etwa zwei Drittel der Direktmandate erreichen wird und die AfD etwa ein Viertel, werden wohl lediglich die Direktmandate der CDU zu Überhang- und Ausgleichsmandaten und damit zu einer Vergrößerung des Landtags führen, da deren Zweitstimmenergebnis deutlich darunter liegen wird. Die restlichen Direktmandate werden eventuell an Die Linke, SPD und maximal noch BSW und, nach den jüngsten Erfolgen bei den Landratswahlen in den Landkreisen Hildburghausen und Nordhausen, vielleicht auch an Freie Wähler gehen. Wenn nicht, werden diese wohl ebenfalls an die CDU gehen.
Ob die SPD wirklich die 5%-Sperrklausel meistern wird, ist nicht sicher. Wir gehen jedoch erst einmal davon aus. Gehen wir mit den aktuellen Umfrageergebnissen von einem Landtag mit 92 Sitzen aus, wird die CDU also etwa 29 Sitze erzielen, Die Linke 10 Sitze, die SPD 7 Sitze und BSW 18 Sitze. Die AfD wird 28 Sitze und damit 30,4% der Sitze bekommen. Wird die SPD doch an der 5%-Sperrklausel scheitern, ergibt sich ein anderes Ergebnis. Es könnte mit einem Landtag mit 91 Sitzen wie folgt aussehen: CDU 30 Sitze, Die Linke 12 Sitze, BSW 19 Sitze, AfD 31 Sitze und damit 34,1% der Sitze. Damit hätte die AfD etwas mehr als ein Drittel der Sitze. Entscheidungen, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig ist, wären damit von den Stimmen einer bundesweit als rechtsextremer Verdachtsfall https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html und in Thüringen vom Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextrem eingestuften Partei https://verfassungsschutz.thueringen.de/informationen-fuer-die-medien#c164799 abhängig.
Ohne 5%-Sperrklausel ergäbe sich fiktiv folgendes Ergebnis mit einem Landtag mit 93 Sitzen, gereiht nach den Listennummern und mit fiktivem Rückgang des taktischen Wählens: Die Linke 9 Sitze, AfD 26 Sitze, CDU 21 Sitze, SPD 4 Sitze, B'90/Grüne 2 Sitze, FDP 2 Sitze, TIERSCHUTZ hier! 2 Sitze, ÖDP/ Familie .. 1 Sitz, PIRATEN 1 Sitz, MLPD 0 Sitze, BÜDNNIS Deutschland 1 Sitz, BSW 19 Sitze, FAMILIE 1 Sitz, FREIE WÄHLER 2 Sitze, WU 2 Sitze. Die AfD hätte damit 28,0% der Sitze. Von einer möglichen aktiven Zusammenarbeit mit der AfD ist wohl maximal für die WerteUnion zu rechnen. CDU, FDP, BÜNDNIS Deutschland, BSW und Freie Wähler grenzen sich hier doch recht deutlich von der AfD ab. Für alle anderen Parteien erübrigt sich nach Einschätzung der Antragstellerin diese Frage.
Sollen die Absicht und das Ziel einer Zwei-Drittel-Mehrheit ohne AfD in jedem Falle gewährleistet sein, so darf dies nicht von der Frage des Einzugs der SPD in Thüringer Landtag abhängig sein. Sicherheit gibt hier nur eine Außerkraftsetzung der 5%-Sperrklausel.

Gefahren für das Gemeinwohl – Mehrheitsregierung und absolute Mehrheit

Mit dem oben aufgeführten fiktiven Wahlergebnis ohne 5%-Sperrklausel wäre auch die Bildung einer Mehrheitsregierung möglich. CDU, SPD, B'90/Grüne und BSW hätten z.B., ohne Beteiligung von AfD und Die Linke (siehe Abgrenzungsbeschluss der CDU), zusammen 48 Sitze und damit 51,6% der Sitze.
Mit 5%-Sperrklausel sind Regierungskoalitionen von CDU und BSW die einzige Option, ohne die Beteiligung von AfD und Die Linke.
Ohne die Beteiligung von BSW sind also vermutlich keine Mehrheitsregierungen möglich.
Allerdings sind ohne 5%-Sperrklausel für Abstimmungen im Thüringer Landtag immer verschiedene absolute Mehrheiten und auch Zwei-Drittel-Mehrheiten ohne die AfD möglich.
Mit 5%-Sperrklausel sind diese Optionen deutlich geringer oder teilweise nicht gegeben.
Ob BSW jedoch den Aufgaben und der Verantwortung einer Regierungsbeteiligung gewachsen ist, kann es als neue Partei erst nach der Landtagswahl am 1. September 2024 beweisen.

Gefahren für das Gemeinwohl – nicht verfassungsmäßige Regelung

Wir stellen abermals fest, und haben dies bereits umfassend erläutert, dass die 5%-Sperrklausel u.a. weder das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen gewährleistet (siehe u.a. aktuelle Minderheitsregierung in Thüringen), noch das Etablieren von extremistischen Parteien verhindert (siehe AfD). Weiterhin kam es bei den drei zurückliegenden Wahlen zum Europäischen Parlament ohne 5%-Sperrklausel nicht zur einer Stimmenzersplitterung im Parlament in Form einer tatsächlichen Parteienschwemme der für Deutschland im Europäischen Parlament vertretenen Parteien (VerfGH 15/24 Schreiben der Antragstellerin vom 11. Juni 2024 Anhänge F und L). Gleichzeitig hat sich durch die Abschaffung der 5%-Sperrklausel der Anteil der nicht im Europäischen Parlament für Deutschland vertretenen Wählerstimmen deutlich reduziert, was als Gewinn für die Demokratie zu betrachten ist (VerfGH 15/24 Schreiben der Antragstellerin vom 11. Juni 2024 Anhänge C und I). Damit gibt es, ganz nüchtern betrachtet, kein plausibles Argument für 5%-Sperrklauseln bei Landtagswahlen und Bundestagswahlen in Deutschland. Die bewusste Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien durch den Gesetzgeber kann deshalb nicht gerechtfertigt und nicht begründet werden.
Als Antragstellerin sehen wir deshalb keinen plausiblen Grund dafür, hier nicht auch die gleiche Sichtweise und Einschätzung anzuwenden, wie sie beim Verfahren VerfGH 22/05 angewendet wurde, welches die Sperrklausel bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen in Thüringen abschaffte.
Dass die Sperrklausel für Landtagswahlen in Thüringen u.a. in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegt ist, macht hier aus unserer Sicht als Antragstellerin keinen wirklichen Unterschied. Im Gegenteil: Da es mit 5%-Sperrklausel droht, dass es im 8. Thüringer Landtag nur mit den Stimmen einer vom Thüringer Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextrem eingestuften Partei zu einer Zwei-Drittel-Mehrheit u.a. für eine Änderung der Thüringer Verfassung kommen kann, muss jetzt auch dort die Regelung zur 5%-Sperrklausel außer Kraft gesetzt werden.
Es ist also dringend angezeigt, die bewussten Einschränkungen der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien durch eine Außerkraftsetzung der 5%-Sperrklausel aufzuheben. Nur so können akut bestehende

Gefahren für das Gemeinwohl zuverlässig vermieden werden. Und nebenbei wird damit auch noch die Demokratie gestärkt.

Gefahr drohender Gewalt

Es wäre unserer Einschätzung als Antragstellerin nach unseriös, die Frage einer Gefahr drohender Gewalt mit dem Thema 5%-Sperrklausel zu verknüpfen.
Maximal ist hier die Beobachtung zu nennen, dass es immer wieder viele Menschen nicht verstehen, dass es in der Demokratie bzw. in Parlamenten immer um Mehrheiten geht. Dass die stärkste Fraktion nicht zwangsläufig an der Regierung beteiligt sein muss, verursacht hier oftmals Unverständnis. Leider macht es auch dieser Sachverhalt der AfD leicht, sich die Opfer-Rolle zuzuschreiben und damit gleichzeitig die Demokratie in Frage zu stellen.
Wir als Antragstellerin sehen die größte Gefahr drohender Gewalt hingegen derzeit in einem möglichen Verbot der AfD. Das Verbot einer Partei, welche mitunter Wahlergebnisse von über 40% erzielen und vereinzelt auch Stichwahlen gewinnen kann, könnte unserer Einschätzung nach tatsächlich einen bürgerkriegsähnlichen Zustand auslösen. Nicht ohne Grund haben wir die letzten Jahre immer wieder eine neue Strategie gegen Extremismus eingefordert, ein Beispiel: https://www.oedp-thueringen.de/aktuelles/pressemitteilungen/nachrichtendetails/news/appell-der-oedp-an-die-thueringer-spd-fuer-eine-ne .

Martin Truckenbrodt
Landesvorsitzender